

88. 1. Hat der dritte Eigentümer einer beweglichen Sache gegen den Besitzer derselben ein Vindikationsrecht?
2. Muß der Besitzer einer beweglichen Sache, welcher sich auf den Art. 2279 B.G.B. berufen will, in gutem Glauben sein?
3. Hat der Eigentümer einer beweglichen Sache, welchem der Besitz derselben durch die unerlaubte Handlung eines Anderen entzogen worden ist, gegen den letzteren einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe der Sache?

II. Civilsenat. Urtheil v. 16. Oktober 1891 i. S. S. & Cie. (Bekl.)  
w. M. B. & F. (Kl.) Rep. II. 171/91.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Die in Rußland domizilierte klägerische Handlung hat an den Hanfhändler Sch. in Str. 40 Ballen Hanf mit der Vereinbarung verkauft, daß dem Käufer die Ware nach Ankunft derselben in Str. erst dann ausgeliefert werden solle, wenn er für zwei Drittel des Kaufpreises Accepte bei einem Bankier in Str. hinterlegt haben werde. Gegen Übergabe der Accepte sollte Sch. das beim Bankier niedergelegte Frachtbriefduplikat erhalten. Bei Ankunft der Ware in Str. hatte Sch. bereits seine Zahlungen eingestellt, gleichwohl stellte er Accepte für zwei Drittel des Kaufpreises aus und erhielt gegen Übergabe derselben vom Bankier das Frachtbriefduplikat. Gleichzeitig bestellte Sch. der beklagten Firma, welcher er eine erhebliche Summe schuldet, ein Faustpfand an den 40 Ballen Hanf. Nach Ankunft des Hanfes in Str. setzte sich nun die beklagte Firma als Pfandgläubigerin sofort in den Besitz desselben. Bald darauf wurde über das Vermögen des Sch. das Konkursverfahren eröffnet.

Die Verkäuferin klagte nun gegen die Pfandnehmerin auf Herausgabe der 40 Ballen Hanf mit der Begründung, daß die Beklagte sich durch einen gemeinschaftlich mit Sch. gegen sie verübten Betrug in den Besitz der Ware gesetzt habe. Sch. habe nämlich nach dem Kaufvertrage gute Wechsel in Zahlung geben müssen, habe aber mit Kenntnis und auf Veranlassung der Beklagten unter Verschweigung der Thatsache, daß er bereits seine Zahlungen eingestellt, ganz wertlose Accepte gegeben und dadurch die Aushändigung des Frachtbriefduplikates sowie den Besitz der Ware erschlichen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie sich gegen dieselbe u. a. auf den Art. 2279 B.G.B. bezog, welcher gemäß Art. 308 B.G.B. hier anwendbar erscheine. Das Landgericht hat die Beklagte zur Herausgabe der 40 Ballen Hanf verurteilt, und die von der Beklagten eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht verworfen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen, jedoch mit anderer als der vom Vorderrichter gegebenen Begründung.

Aus den Gründen:

„Was den Art. 2279 B.G.B. betrifft, so verkennt das Oberlandesgericht, daß nach dieser Bestimmung jeder Besitzer einer beweg-

lichen Sache kraft dieses Besitzes dem Dritten gegenüber als Eigentümer gilt, und daß er jede Klage des Dritten auf Herausgabe der Sache mit der Hinweisung auf seinen Besitz abwehren kann, sofern nicht der Dritte einen persönlichen obligatorischen Anspruch auf diese Herausgabe gegen ihn geltend zu machen in der Lage ist. Das Oberlandesgericht sagt ferner mit Unrecht, daß der Art. 2279 nur den Besitzer schütze, welcher in gutem Glauben sei. Das ist nicht die Lehre des französischen Rechtes. Wenn auch namhafte Autoren, z. B. Laurent, Bd. 32 N. 559 ff., diese Ansicht aufstellen, so kann sie doch nicht als richtig anerkannt werden und entspricht auch nicht der gegenwärtig herrschenden Auffassung in Doktrin und Rechtsprechung. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz, indem es ohne nähere Modifikation den Satz ausspricht: „en fait de meubles la possession vaut titre“ nicht hat unterscheiden wollen zwischen einem Besitzer in gutem und einem solchen in bösem Glauben. Dies stimmt auch überein mit den Grundsätzen, welche das französische Recht von dem Besitze überhaupt aufstellt, indem die Wirkungen desselben im allgemeinen nicht von dem guten oder bösen Glauben des Besitzers abhängig gemacht werden. Es kann hiernach der Umstand allein, daß der dritte Besitzer sich in bösem Glauben befindet, denjenigen, welcher ein besseres Recht an der Sache zu haben glaubt, nicht berechtigen, die Herausgabe der Sache von dem Dritten zu verlangen.

Vgl. Aubry und Rau, Bd. 2 §. 183 Anm. 29 und Text; Zachariae-Dreyer, Bd. 1 S. 606 Anm. 2.

Eine Ausnahme hiervon macht allerdings der Art. 1141 des bürgerl. Gesetzb., wonach bei zweimaligem Verkaufe einer beweglichen Sache der erste Käufer von dem in Besitz gesetzten zweiten Käufer die Herausgabe verlangen kann, wenn letzterer in bösem Glauben ist. Ob diese Vorschrift ebenfalls auf der nachfolgenden rechtlichen Konstruktion beruhe, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls muß anerkannt werden, daß es Fälle giebt, wo der Besitzer einer Sache, wenn er durch seine unerlaubte Handlung in den Besitz derselben gekommen ist, mit einer persönlichen Klage des Eigentümers oder desjenigen, dessen Recht an der Sache und Interesse durch die unerlaubte Handlung verletzt worden ist, mit Erfolg auf Herausgabe belangt werden kann. Es gehört dazu die notwendige Voraussetzung, daß der Besitzer gerade durch die unerlaubte Handlung, welche vor dem Gesetze nicht bestehen

kann, den Besitz erlangt habe. Dem durch eine solche Handlung Verletzten muß der persönliche Anspruch zuerkannt werden, auch die Folgen der unerlaubten Handlung dem Thäter gegenüber rückgängig zu machen und demnach von ihm die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Gehört hierzu die Herausgabe von körperlichen Sachen, so stellt diese Herausgabe nicht etwa den Ersatz des durch die Handlung bewirkten Schadens dar, welcher möglicherweise noch neben der Herausgabe bestehen und verlangt werden kann, sondern sie ist nur als die Rückgängigmachung der Folgen der unerlaubten Handlung anzusehen, auf welche der Verletzte einen persönlichen Anspruch hat.

Ein Fall dieser Art liegt nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters vor. Dieselben gehen dahin, daß die Beklagte nicht bloß von der betrügerischen Handlungsweise des Sch. Kenntnis hatte, als sie sich das Faustpfand an der Ware bestellen ließ, sondern daß auch W., der Teilhaber der beklagten Firma, mit der nichtigen Erklärung, die Beklagte habe als Spediteur wegen ihrer Forderung von 12000 M ein gesetzliches Pfandrecht an der Ware, den Sch. zur Bestellung des Faustpfandes unter Ausstellung der wertlosen Accepte und Aushändigung derselben an das Bankhaus St. & Co. veranlaßt hat. Hiernach ist die förmliche Mitwirkung und Teilnahme der Beklagten an dem Betrüge, durch welchen der Klägerin der Besitz der Ware, den sie bis dahin gehabt hatte, gegen die Bestimmungen des von ihr mit Sch. abgeschlossenen Vertrages in arglistiger Weise entzogen worden ist, vom Oberlandesgerichte festgestellt, und diese Feststellung bildet, wie oben ausgeführt, die rechtliche Grundlage, um einen persönlichen Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung der Ware gegenüber der Beklagten zu begründen. Gegen die so konstruierte Pflicht der Beklagten auf Rückerstattung würde selbst ein etwaiges Pfand- oder Retentionsrecht an der Sache, wenn auch ein solches an und für sich für begründet erachtet werden könnte, nicht von Bedeutung sein und die Verurteilung zur Rückgewähr nicht verhindern können.

Wenn die Revision auszuführen sucht, daß der Berufungsrichter zur Annahme und Feststellung des Betruges nur durch die rechtsirrtümliche Unterstellung gelangt sei, daß Sch. die Verpflichtung gehabt habe, bei jeder geschäftlichen Abmachung mit anderen Personen

diesen zugleich mitzuteilen, daß er bereits seine Zahlungen eingestellt habe, so ergibt sich diese Klüge als ungerechtfertigt. Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß in den Geschäftsbeziehungen unter Kaufleuten Treue und Glauben herrschen müsse, und daß Sch. diesem Grundsatz zuwider gehandelt habe, indem er unter Verschweigung der Thatsache, daß er bereits seine Zahlungen eingestellt, der Klägerin wertlose Accepte, welche diese für gute Wechsel halten mußte, in Zahlung gegeben habe. Darin, daß der Berufungsrichter diese Handlungsweise des Sch. als Betrug charakterisiert hat, ist etwas Rechts-irrtümliches nicht zu finden.

Schließlich hat die Revision aufgestellt, daß die Aushändigung des Frachtbriefduplikates, auf welche sich die betrügliche Handlung des Sch. beziehen soll, für die Frage der Verabfolgung der Ware an den Adressaten bedeutungslos sei, da, wie zum Beweise erboten worden, die Eisenbahn die Ware auch gegen bloße Vorzeigung des Original-Frachtbriefes ausgeantwortet haben würde. Demnach sei der ganze angebliche Betrug unerheblich für die Sache und nicht als der wirkliche Grund der Schädigung der Klägerin anzusehen. Diese Argumentation erscheint aber als hinfällig, weil nach den Feststellungen des Berufungsrichters die Klägerin durch die Täuschung nicht bloß zur Auslieferung des Frachtbriefduplikates, sondern auch dazu veranlaßt worden ist, sich der Auslieferung der Ware nicht — wie sie gefonnt hätte — zu widersetzen.“